

# Bauleitplanung der Gemeinde Wald

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Roßbach – Am Leonhardweg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Wald hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 über die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

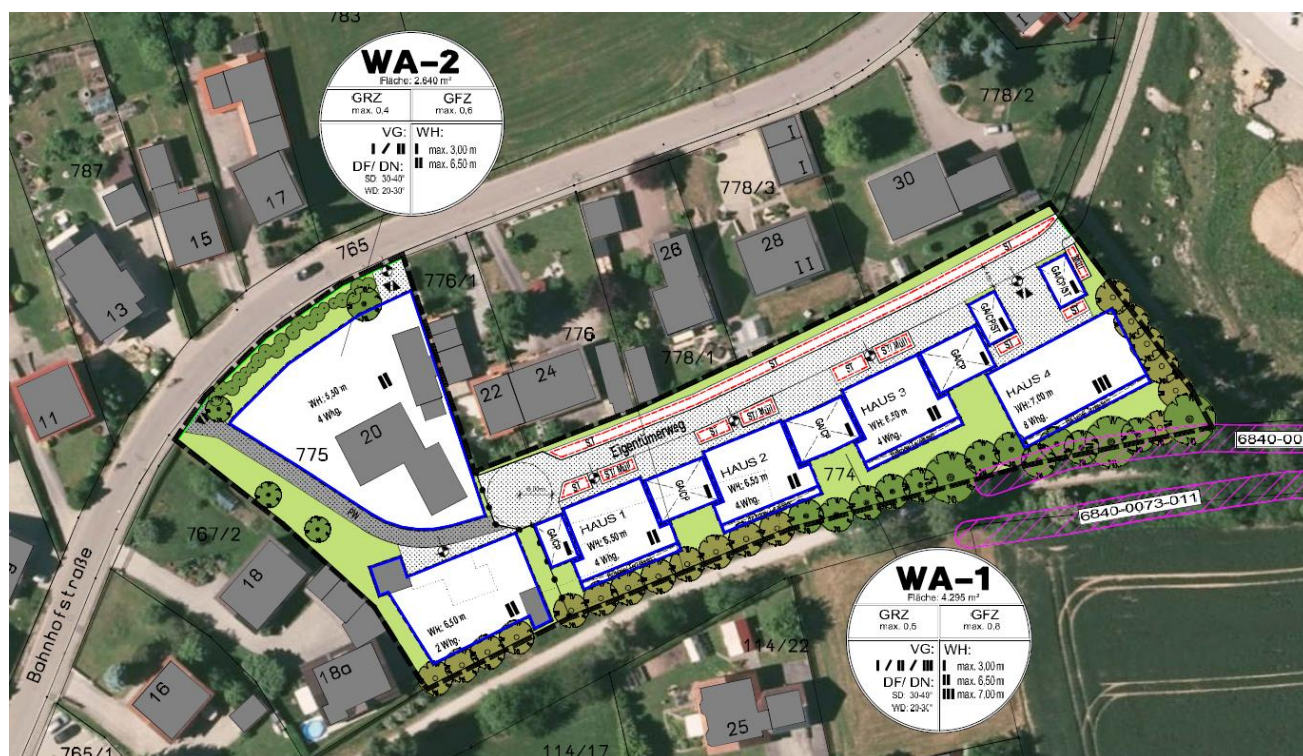
Er hat dem Planentwurf des Bebauungsplans „Roßbach - Am Leonhardweg“ mit Begründung in der Fassung vom 31.01.2019 zugestimmt und beschlossen diesen, sowie die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Sitzung vom 12.12.2018 beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019 statt.

Es wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans das Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



Mit der Erarbeitung des Planungsentwurfes wurde das Planungsbüro KOMPlan – Ingenieurbüro für Kommunale Planungen -, Leukstr. 3, 84028 Landshut, beauftragt.

Der Entwurf der des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 31.01.2019 liegt in der Zeit

**vom Dienstag, 26.02.2019 bis einschließlich Donnerstag, 28.03.2019**

im Rathaus der Gemeinde Wald (= Verwaltungsgemeinschaft Wald), Hauptstr. 14, 93192 Wald, Zimmer 08 während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können zum Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zugleich wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Planung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwände geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf und die Begründung in der Fassung vom 31.01.2019 können ab Beginn der Auslegung auch im Internet unter <https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-wald/> oder auf der Homepage der Gemeinde Wald, [www.gemeinde-wald.de](http://www.gemeinde-wald.de), unter Aktuelles/Bekanntmachungen-Planauslegungen eingesehen werden.

Wald, 15.02.2019

Gez.

Siegel

Hugo Bauer  
Erster Bürgermeister